

**Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Bochum
(Abfallgebührensatzung - AbfGebS)
vom 23. Dezember 1992
in der Fassung der Sechzehnten Änderungssatzung
vom 23. Dezember 2011**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am

10. Dezember 1992,
16. Dezember 1993,
21. Dezember 1995,
12. Dezember 1996,
11. Dezember 1997,
10. Dezember 1998,
21. Dezember 2000,
22. November 2001
21. November 2002,
27. November 2003,
16. Dezember 2004,
15. Dezember 2005,
14. Dezember 2006,
13. Dezember 2007,
17. Dezember 2009,
25. November 2010 und am
22. Dezember 2011

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)
in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023),

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712)
in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 610),

des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes
vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250)
in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. S. 74)

und

unter Berücksichtigung der den Tarifen zugrundeliegenden Gebührenkalkulation für
das Jahr 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Stadt Bochum werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 2 ist
 - a) der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes,
 - b) derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 der Abgabenordnung)

**[Anmerkung:
vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jetzt geltenden Fassung
(BGBl. III 610-1-3)].**

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Eigentümer selbständiger Grundstückseinheiten, denen ein oder mehrere Behälter zur gemeinsamen Nutzung gestellt werden, sind für den auf sie entfallenden Anteil gebührenpflichtig.

Die Verpflichtungen des Grundstückseigentümers gelten für die in § 3 Abs. 5 der Abfallsatzung genannten Personen entsprechend.

- (3) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 3 ist der Besteller für die von ihm angeforderte Sonderleistung.

**[Anmerkung:
§ 1 Abs. 4 ist entfallen durch die Änderungssatzung vom 18. Dezember 1996]**

§ 2 Allgemeine Gebühren

- (1) Die Jahresgebühren für die Entsorgung von Hausmüll in Umleer-Behältern bei vierzehntägiger einmaliger Entsorgung betragen:

a)	30 l	62,60 EURO
b)	40 l	83,50 EURO
c)	60 l	125,20 EURO
d)	80 l	167,00 EURO
e)	120 l	250,50 EURO
f)	240 l	501,10 EURO

g)	660 l	1.378,00 EURO
h)	770 l	1.607,70 EURO
i)	1.100 l	2.296,70 EURO

Bei vierzehntägiger mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechende Vielfache der Gebühr für die vierzehntägig einmalige Entsorgung erhoben.

[Anmerkung:

§ 2 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 29. November 2001, 28. November 2002, 10. Dezember 2003.

§ 2 Abs. 1 wurde geändert durch die zehnte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2004, durch die elfte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005, durch die zwölfte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2006, durch die dreizehnte Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007, durch die vierzehnte Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009, durch die fünfzehnte Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 und durch die sechzehnte Änderungssatzung vom 23. Dezember 2011.]

(2) Die Jahresgebühren für die Entsorgung von Bioabfall in Umleer-Behältern bei vierzehntägig einmaliger Entsorgung betragen:

a)	30 l	50,10 EURO
b)	40 l	66,80 EURO
c)	60 l	100,20 EURO
d)	80 l	133,60 EURO
e)	120 l	200,50 EURO
f)	240 l	401,00 EURO

Bei vierzehntägiger mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechende Vielfache der Gebühr für die vierzehntägig einmalige Entsorgung erhoben.

[Anmerkung:

§ 2 Abs. 2 wurde durch die Änderungssatzung vom 10. Dezember 2003 neu eingefügt.

§ 2 Abs. 2 wurde geändert durch die zehnte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2004, durch die elfte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005, durch die zwölfte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2006, durch die dreizehnte Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007, durch die vierzehnte Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009, durch die fünfzehnte Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 und durch die sechzehnte Änderungssatzung vom 23. Dezember 2011.]

- (3) Beträgt der Transportweg der Abfallbehälter von deren Standplatz bis zur Grundstücksgrenze an der öffentlichen Straße mehr als 10 m und/oder erfolgt ein Transport durch Gebäude, werden unbeschadet einer nach der Abfallsatzung erteilten Ausnahmegenehmigung des Behälterstandplatzes nachstehende Transportwegezuschläge zu den nach Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzten Gebühren erhoben:

Transportwegezuschläge bei vierzehntägig einmaliger Entsorgung je Behälter

<u>Abfallbehältervolumen</u>	<u>60 l - 240 l</u>	<u>660 l - 1,1 cbm</u>
a) durch Gebäude	25,00 EURO	-
b) von mehr als 10 m bis 30 m	25,00 EURO	50,00 EURO
c) von mehr als 30 m bis 50 m	50,00 EURO	100,00 EURO
d) die mehr als 50 m bis 70 m	75,00 EURO	151,00 EURO
e) ab 70 m	105,00 EURO	210,00 EURO

Der Zuschlag zu a) wird neben einem Zuschlag zu b), c) d) oder e) erhoben.

[Anmerkung:

Der bisherige § 2 Abs. 2 wurde § 2 Abs. 3 und geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 1998, 22. Dezember 2000, 29. November 2001, 28. November 2002, 10. Dezember 2003 und 15. Dezember 2006.]

§ 3

Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Die Gebühr für einen Abfallsack einschließlich Entsorgung beträgt 2,50 EURO je Stück.
- (2) Für die Sonderentsorgung städtischer Abfallbehälter wird ein sechsundzwanzigstel der Gebühr nach § 2 erhoben.
- (3) Für die Anlieferung von Abfall an dem Wertstoffhof Brelohstraße wird je kg eine Gebühr von 0,30 EURO erhoben. Für die nicht gewerbliche Anlieferung von Sperrmüll und Grünabfällen werden keine Gebühren erhoben.

[Anmerkung:

§ 3 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 1998, 29. November 2001, 28. November 2002, 10. Dezember 2003.

§ 3 Abs. 3 wurde geändert durch die zehnte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2004.

§ 3 Abs. 3 wurde geändert durch die elfte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.

§ 3 Abs. 3 wurde geändert durch die zwölfte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2006.]

**§ 4
Entstehen der Gebührenpflicht und
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 2 entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfuhr beginnt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Abfuhr eingestellt wird. Die Gebühr nach § 2 wird zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 3 entsteht mit dem Beginn der Leistung. Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig. Die Gebühr nach § 3 Abs.2 wird zwei Wochen nach Festsetzung fällig. Die Gebühr nach § 3 Abs. 3 wird bei Anlieferung der Kofferraumladung fällig.

[Anmerkung:

§ 4 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 19. Dezember 1997.]

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Bochum (Abfallgebührensatzung) vom 23. Dezember 1992 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 127/92 in den Bochumer Tageszeitungen vom 30. und 31. Dezember 1992.

Die erste Änderungssatzung vom 23. Dezember 1993 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 143/93 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Dezember 1993.

Die zweite Änderungssatzung vom 22. Dezember 1995 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 141/95 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Dezember 1995.

Die dritte Änderungssatzung vom 18. Dezember 1996 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 125/96 in den Bochumer Tageszeitungen vom 24. Dezember 1996.

Die vierte Änderungssatzung vom 19. Dezember 1997 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 108/97 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 1997.

Die fünfte Änderungssatzung vom 14. Dezember 1998 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 154/98 in den Bochumer Tageszeitungen vom 18. Dezember 1998.

Die sechste Änderungssatzung vom 22. Dezember 2000 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 161/00 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 2000.

Die siebte Änderungssatzung vom 29. November 2001 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 141/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 10. Dezember 2001.

Die achte Änderungssatzung vom 28. November 2002 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 154/02 in den Bochumer Tageszeitungen vom 11. Dezember 2002.

Die neunte Änderungssatzung vom 10. Dezember 2003 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 143/03 in den Bochumer Tageszeitungen vom 17. Dezember 2003.

Die zehnte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2004 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 161/04 in den Bochumer Tageszeitungen vom 23. Dezember 2004.

Die elfte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 164/05 in den Ruhr-Nachrichten vom 20. Dezember 2005 und in der WAZ Bochum/Wattenscheid vom 21. Dezember 2005.

Die zwölfte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2006 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 165 / 06 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum/Wattenscheid vom 21. Dezember 2006.

Die dreizehnte Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 108 / 07 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum/Wattenscheid vom 19. Dezember 2007.

Die vierzehnte Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 190 / 09 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum/Wattenscheid vom 28. Dezember 2009.

Die fünfzehnte Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 161/10 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum/Wattenscheid vom 21. Dezember 2010.

Die sechzehnte Änderungssatzung vom 23. Dezember 2011 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 143 / 11 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum/Wattenscheid vom 23. Dezember 2011.